

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

12. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. August 1959

Nummer 94

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	14. 8. 1959	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL); hier: Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft	2039
21702	18. 8. 1959	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Inanspruchnahme der Hauptentschädigung nach dem Lastenausgleichsgesetz durch Fürsorgeverbände	2040
2230	5. 8. 1959	RdErl. d. Kultusministers Festsetzung der Ferienordnung für das Schuljahr 1960/61	2041
2370		Berichtigung z. RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 1. 7. 1959 (MBL. NW. S. 1659) Förderung des sozialen Wohnungsbau; hier: Änderung und Ergänzung der Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1957 und der Aufwendungsbeihilfebestimmungen	2041
7133	4. 8. 1959	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr Anweisung für die eichamtliche Behandlung von Meßgeräten — Eichanweisung	2041
7815	11. 8. 1959	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Änderung der Richtlinien für die Finanzierung der Aussiedlung in den Flurbereinigungs- und beschleunigten Zusammenlegungsverfahren	2042
79037	11. 8. 1959	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Überwachung der Forstsäädlinge	2043/44

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Seite

Ministerpräsident — Staatskanzlei.	
Personalveränderung	2045
Finanzministerium.	
Personalveränderungen	2045
Ministerium für Wirtschaft und Verkehr.	
Personalveränderung	2046
Arbeits- und Sozialministerium.	
Personalveränderungen	2046
Minister für Wiederaufbau.	
19. 8. 1959 RdErl. — Lehrgänge für Wohnungs- und Siedlungswesen	2046
Hinweise.	
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. Nr. 30 v. 10. 8. 1959	2047/48
Nr. 31 v. 17. 8. 1959	2047/48

I.**20310****Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL); hier: Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4200 — 3302/IV/59
u. d. Innenministers — II A 2 27.14.37 — 15 209/59
v. 14. 8. 1959

A.

Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

„Tarifvertrag

vom 1. Juli 1959

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,

und

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
— Hauptvorstand —
wird folgender Tarifvertrag geschlossen:**§ 1**

Für die in den landwirtschaftlichen Verwaltungen und Betrieben, Gartenbau-, Weinbau und Obstbaubetrieben und deren Nebenbetrieben der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein beschäftigten Arbeiter wird mit Wirkung vom 1. April 1959 ein Tarifvertrag gleichen Inhalts vereinbart, wie er

zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder
undder Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —
am 14. Januar 1959 als Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL) geschlossen worden ist.**§ 2**

Der als Anlage in beglaubigter Abschrift beigelegte Text des Tarifvertrages vom 14. Januar 1959 gilt als Bestandteil dieses Tarifvertrages.

§ 3

(1) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres, erstmals zum 31. Dezember 1963, schriftlich gekündigt werden.

Abweichend hiervon können

- a) § 42 MTL mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende erstmals zum 31. März 1960,
- b) der Betrag der Nachdienstentschädigung im § 28 MTL mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres, erstmals zum 31. März 1960, schriftlich gekündigt werden.

(2) Dieser Tarifvertrag tritt ferner außer Kraft, wenn der als Anlage beigelegte Tarifvertrag vom 14. Januar 1959 außer Kraft tritt. Entsprechendes gilt beim Außerkrafttreten der in Absatz 1 Unterabsatz 2 angeführten Vorschriften des MTL.

(3) Für den Fall des Außerkrafttretens wird die Nachwirkung des Tarifvertrages gemäß § 4 Absatz 5 des Tarifvertragsgesetzes ausgeschlossen.

Bonn, den 1. Juli 1959.“

B.

Der diesem Tarifvertrag beigelegte Text des Tarifvertrages vom 14. Januar 1959 ist mit dem u. a. RdErl. bekanntgegeben worden. Von einer nochmaligen Bekanntgabe wird daher abgesehen. In der Durchführung des RdErl. tritt keine Änderung ein.

Bezug: Gem. Erlaß d. Finanzministers — B 4200 — 273/IV/59 u. d. Innenministers — II B 3 — 27.14.37 — 15 031/59 v. 23. 1. 1959 (MBl. NW. S. 169).

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBl. NW. 1959 S. 2039.

21702**Inanspruchnahme der Hauptentschädigung nach dem Lastenausgleichsgesetz durch Fürsorgeverbände**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 18. 8. 1959 — IV A 2 — 5070.5

Die Frage, ob und in welchem Umfange die Hauptentschädigung nach dem Lastenausgleichsgesetz von einem Fürsorgeverband in Anspruch genommen werden kann, der den Geschädigten aus Fürsorgemitteln unterstützt hat bzw. noch fortlaufend unterstützt, ist in letzter Zeit wiederholt erörtert worden (vgl. insbesondere das Merkblatt des Präsidenten des Bundesausgleichsamtes v. 12. 12. 1958 — MtBl. BAA 1959 S. 668 ff.).

Zur Klarstellung weise ich auf folgendes hin:

1. Mit der Hauptentschädigung nach dem LAG wird das Ziel verfolgt, dem Geschädigten einen Ausgleich für durch Kriegseinwirkungen und Nachkriegsfolgen erlittenen Vermögensverlust zu gewähren, ihn für eine im Interesse der Allgemeinheit erbrachte Vorleistung, wenn auch nur zum Teil, schadlos zu stellen.

Aus dieser Zielsetzung des LAG ergibt sich, daß bei der Inanspruchnahme der Hauptentschädigung wegen gewährter Fürsorgeunterstützung und der Anrechnung auf laufende Fürsorgeleistungen von vornherein eine gewisse Zurückhaltung angezeigt ist.

2. Soweit es sich bei den Geschädigten um Vertriebene, Sowjetzonenflüchtlinge oder Evakuierte handelt, ist der fürsorgerechtliche Ersatzanspruch gemäß § 91 BVFG und nach § 19 BEvG i. Verb. mit § 4 der Verordnung über den Ersatz von Fürsorgekosten v. 30. Januar 1951 ohnehin nicht geltend zu machen. Das gleiche gilt nach § 4 der genannten Verordnung für den Personenkreis der Kriegssach- und Ostgeschädigten sowie für Heimkehrer, wenn und solange die Herstellung einer den Zeitverhältnissen entsprechende Lebensgrundlage durch die Heranziehung zum Kostenersatz beeinträchtigt würde.

3. Hierach dürfte nur ein beschränkter Personenkreis von Lastenausgleichsberechtigten für die Heranziehung zum Kostenersatz gem. §§ 25 Abs. 1 und 2 und 25a RFV in Betracht kommen. Im Hinblick hierauf und mit Rücksicht auf die besondere Zweckbestimmung der Hauptentschädigung empfehle ich, auch in diesen Fällen von der Geltendmachung eines an sich gegebenen Ersatzanspruches auf Inanspruchnahme der Hauptentschädigung Abstand zu nehmen, soweit es nicht im Einzelfall — insbesondere wegen der Höhe der Hauptentschädigung — offenbar unbillig wäre, hiervon abzusehen.

4. Soweit der Erbe nicht selbst zum Personenkreis der Geschädigten nach dem LAG gehört, ist grundsätzlich nach § 25 Abs. 3 RFV zu verfahren.

Im Hinblick darauf, daß die Hilfsbedürftigkeit des Erblassers regelmäßig auf den Kriegs- oder Vertreibungsschaden zurückzuführen ist, wird die Geltendmachung des Ersatzanspruches durch die Inanspruchnahme der Hauptentschädigung regelmäßig als besondere Härte im Sinne von § 25 Abs. 3 Satz 3 a. a. O. unter den weiteren dort näher angeführten Voraussetzungen anzusehen sein. Auch in diesen Fällen empfehle ich, von einer Geltendmachung des Ersatzanspruches im Zusammenhang mit der Auszahlung der Hauptentschädigung abzusehen.

5. Befindet sich der Geschädigte im Zeitpunkt der Auszahlung der Hauptentschädigung in laufender Fürsorgeunterstützung, so ist nach § 1 der Verordnung zur Durchführung des § 8a Abs. 1 Buchst. g) der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge die Hauptentschädigung in Höhe von 500,— DM nicht auf die Fürsorgeleistung anzurechnen. Dieser Betrag erhöht sich um 100,— DM für jeden bis zum Eintritt der Hilfsbedürftigkeit tatsächlich unterhaltenen Angehörigen des Hilfsbedürftigen.

Mit Rücksicht auf den besonderen Charakter der Hauptentschädigung empfehle ich jedoch, gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 a. a. O. zu verfahren und diese Beträge angemessen zu erhöhen.

6. Bei der Inanspruchnahme der Hauptentschädigung auf Grund einer Abtretung wird im Einzelfall sorgfältig zu prüfen sein, ob diese wirksam zustande gekommen ist. Dabei ist zu beachten, daß eine Abtretung rechtlichen Bestand in der Regel dann nicht hat, wenn ein Hilfsbedürftiger zum Ersatz von Fürsorgeleistungen einen Anspruch abtritt, ohne dazu verpflichtet zu sein oder wenn der Fürsorgeverband dem Hilfsbedürftigen auch ohne Abtretung eines Anspruchs auf Hauptentschädigung Unterstützung gewähren mußte.

An die Regierungspräsidenten,
Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe,
kreisfreie Städte und Landkreise.

— MBl. NW. 1959 S. 2040.

2230

Festsetzung der Ferienordnung für das Schuljahr 1960/61

RdErl. d. Kultusministers v. 5. 8. 1959 —
II E gen. 36—70/0 Nr. 2340/59

Für die höheren Schulen, Realschulen sowie für Volks- und Hilfsschulen gilt für das Schuljahr 1960/61 folgende Ferienordnung:

a) Für Orte mit höheren oder Realschulen

Ferien	1. Ferientag	Letzter Ferientag	der Ferientage	Anzahl
Ostern	Do. 7. 4. 60	Mi. 20. 4. 60		14
Pfingsten	Frei. 3. 6. 60	Do. 9. 6. 60		7
Sommer	Do. 21. 7. 60	Mi. 31. 8. 60		42
Herbst	Mo. 17. 10. 60	Sa. 22. 10. 60		6
Weihnachten	Frei. 23. 12. 60	Sa. 7. 1. 61		16
				85

Das Schuljahr schließt am 31. 3. 1961.

Die Osterferien 1961 sind vorgesehen für die Zeit von Mi. 29. 3. 61 bis Di. 11. 4. 61.

b) In Gemeinden ohne höhere Schulen oder Realschulen können die Sommerferien entsprechend den örtlichen Verhältnissen in der Landwirtschaft in zwei Abschnitte geteilt werden, die von den Regierungspräsidenten im Einvernehmen mit den Oberkreisdirektoren festgesetzt werden.

Dieser RdErl. wird außerdem im Amtsblatt des Kultusministeriums veröffentlicht.

An die Regierungspräsidenten,
Schulkollegien in Düsseldorf und Münster.

— MBl. NW. 1959 S. 2041.

2370

Berichtigung

Förderung des sozialen Wohnungsbau;
hier: Änderung und Ergänzung der Wohnungsbau-
förderungsbestimmungen 1957 und der Aufwendungs-
beihilfebestimmungen

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 1. 7. 1959 —
III A 1 — 4.02 — 1382/59 (MBl. NW. S. 1659)

In Abschnitt II Abs. 3 Zeile 10 muß es statt e) richtig c) heißen.

— MBl. NW. 1959 S. 2041.

7133

Anweisung für die eichamtliche Behandlung von Meßgeräten — Eichanweisung —

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr
v. 4. 8. 1959 — III/E 2 — 20 — 08 — 28/59

Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt in Braunschweig hat mit Zustimmung des Bundesministers für Wirtschaft die

Anweisung
für die eichamtliche Behandlung von Meßgeräten
— Eichanweisung —
Allgemeine Vorschriften
— EA AV —
vom 16. Dezember 1958

im Amtsblatt der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt Nr. 2 vom 20. Juni 1959 veröffentlicht.

Diese Anweisung wird auf Grund einer Vereinbarung des Bundesministers für Wirtschaft mit den zuständigen Landesbehörden in der im Amtsblatt der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt veröffentlichten Fassung für das Land Nordrhein-Westfalen mit Wirkung vom 15. 8. 1959 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig werden die Allgemeine Instruktion zur Eichanordnung vom 27. November 1911 (Mitteilungen der Kaiserlichen Normal-Eichungskommission 3. Reihe S. 226) und die Eichanweisung Allgemeine Vorschriften vom 1. Juni 1950 (Amtsblatt der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt Nr. 1/1 = 51 S. 1) außer Kraft gesetzt.

An die Landeseichdirektionen in Dortmund und Köln.
— MBl. NW. 1959 S. 2041.

7815

Aenderung der Richtlinien für die Finanzierung der Aussiedlung in den Flurbereinigungs- und beschleunigten Zusammenlegungsverfahren

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten v. 11. 8. 1959 — V 340/10 — 3808

Die Richtlinien für die Finanzierung der Aussiedlung (ohne und mit Aufstockung) in den Flurbereinigungs- und beschleunigten Zusammenlegungsverfahren im Lande Nordrhein-Westfalen v. 17. 2. 1959 — V 340/10 — 3808 — (MBl. NW. S. 367) werden mit Wirkung vom 1. Januar 1960 wie folgt geändert:

1. Nr. II, 2 der Richtlinien erhält folgende neue Fassung:
Sind die Kosten der Erschließung der Hofstelle (vgl. Nr. I, 9 b der Bundesrichtlinien) höher als 27 650 DM, so kann dem Aussiedler ein Zuschuß in Höhe des Mehrbetrages bis zum Höchstbetrage von 2350 DM gewährt werden.
2. Nr. III, 3 und 4 der Richtlinien erhalten folgende Fassung:
 3. Zur Finanzierung der nach den Bundesrichtlinien erforderlichen Eigenleistung kann dem Aussiedler ein Darlehen gewährt werden, wenn die landwirtschaftliche Nutzfläche des Aussiedlungsbetriebes einschließlich des Dauerpachtlandes (Betriebsfläche) größer als 60 vha ist. Der zulässige Höchstbetrag dieses Darlehns wird durch die Anzahl der Viertelhektare bestimmt, um welche die Betriebsfläche größer als 60 vha ist. Hierbei kommt für das 61. bis 80. vha ein Betrag von 1000 DM und für die weiteren Viertelhektare ein Betrag von 750 DM je vha in Betracht.
 4. Betragen die Kosten der Erschließung der Hofstelle mehr als 5000 DM, so kann dem Aussiedler ein Darlehen bis zur Höhe des Betrages gewährt werden, der von ihm nach Abzug der Zuschüsse nach Nr. I,9 b der Bundesrichtlinien und Nr. II,2 dieser Richtlinien als Eigenleistung bei der Finanzierung der Kosten der Erschließung der Hofstelle aufzubringen ist; der hiernach zu erreichende Betrag ist auf die nächst niedrigen vollen hundert DM abzurunden. Wird schon ein Darlehen nach Nr. III,3 dieser Richtlinien gewährt, so ist dieses Darlehen um den nach Satz 1 zulässigen Betrag zu erhöhen.
3. Der zweite Satz in Nr. V,17 der Richtlinien erhält folgende neue Fassung:

Es berichten die Betreuer bis zum 5. Mai an die zuständigen Ämter für Flurbereinigung und Siedlung; diese berichten bis zum 20. Mai an die zuständigen Landesämter für Flurbereinigung und Siedlung und die Landesämter bis zum 5. Juni in doppelter Ausfertigung an den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

— MBl. NW. 1959 S. 4042.

T.
T.
T.

79037

Überwachung der Forstsäädlinge

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 11. 8. 1959 — IV B 1 37—00 Tgb. Nr. 1700
 Der Meldedienst wird in Änderung der DA IV § 16 Abs. 5 wie folgt geregelt:

Lfd. Nr.	Termin	Bericht- erstatter	Gegenstand der Bericht- erstattung	Berichts- empfänger	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1	15. 12.	Forstämter	Kampschädlinge: Maulwurfsgrille, Engerling, Buch- u. Bergfink Kulturschädlinge: Kiefernshüttepilz, Hallimasch, Enger- ling, großer brauner Rüsselkäfer, Grau- rüßler, Mäuse Laubholzschädlinge bzw. -krankheiten: Eichenmehltau, Maikäfer, Eichen- wickler, Buchen- wollaus, Ulmen- krankheit Nadelholz- schädlinge: Weymouthskiefern- blasenrost, Dou- glasienschüttepilz, Douglasienlaus, Buchdrucker, Wald- gärtner, Kiefern- knospentriebwick- ler, Kiefernspanner, Forleule, Nonne, Kiefernspinner, Kiefernbuschhorn- blattwespe, Fichten- gesinstblattwespe, kleine Fichtenblatt- wespe, Lärchen- blattwespe, Lärchenminier- motte, Lärchen- blasenfuß	Regierungs- präsidenten	Berichte in zweifacher Ausfertigung
2	10. 1.	Regierungs- präsidenten	Durchschriften der Berichte zu 1	Niedersächsische Forstl. Versuchs- anstalt — Abt. B Forstsäädlings- bekämpfung — Göttingen Grätzelstr 84	
3	10. 3.	Niedersäch- sische Forstl. Versuchsanstalt Abt. B — Göttingen	Auswertung der Berichte zu 1	Minister für Ernährung, Land- wirtschaft und Forsten des Landes NW	je in zweifacher Ausfertigung
				Regierungs- präsidenten in Aachen, Köln Düsseldorf, Arnsberg, Detmold	
				Forstl. For- schungsanstalt des Landes NW — Institut für Waldbau — Bonn Beethovenstr. 30	

Lfd. Nr.	Termin	Bericht- erstatter	Gegenstand der Bericht- erstattung	Berichts- empfänger	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6

Landwirtschafts-
kammer Rhein-
land
Bonn
Endenicher
Allee 60

Landwirtschafts-
kammer West-
falen-Lippe
Münster i. Westf.
Schorlemerstr. 26

Die Erlasse v. 2. 6. 1949 — IV A 3 — 2539 —, 29. 2. 1956 — IV 2 d — 496/56 —, 13. 3. 1958 — IV B 1 — 500/58 — werden hiermit aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf und Köln.

— MBl. NW. 1959 S. 2043/44.

II.

Ministerpräsident — Staatskanzlei —

Personalveränderung

Es ist in den Ruhestand getreten: Dr. H. Loening, Senatspräsident beim Oberverwaltungsgericht Münster.

— MBl. NW. 1959 S. 2045.

Finanzministerium

Personalveränderungen

Es sind ernannt worden: Regierungsdirektor Dr. Evertsbusch vom Finanzamt Duisburg-Süd zum Ministerialrat unter gleichzeitiger Versetzung an das Finanzministerium; Regierungsbaurat H. Volker, Finanzministerium, zum Oberregierungsbaurat; VA E. Weigel, Finanzministerium, zur Regierungsrätin; Regierungsdirektor A. Ovelhey, Leiter der Bundesvermögens- u. Bauabteilung der Oberfinanzdirektion Münster, zum Finanzpräsidenten unter gleichzeitiger Bestellung zum Leiter der Besitz- und Verkehrsteuerabteilung der OFD Münster; Regierungsassessor K.-H. Howe, Finanzamt Recklinghausen, zum Regierungsrat a. L., Regierungsassessor Dr. H. Wulff, Finanzamt Dortmund-Süd, zum Regierungsrat a. L.; VA H. Stoller, Finanzbauamt Aachen, zum Regierungsbaurat a. Pr.; VA P. Perle, Finanzbauamt Bonn, erneut zum Regierungsbaurat.

Es sind versetzt worden: Oberregierungsrat Dr. W. Alex, Finanzamt Düsseldorf-Süd, an die Oberfinanzdirektion Düsseldorf; Regierungsrat Dr. R. Jansen, Finanzamt Aachen-Land und Monschau, an das Finanzamt Köln-Nord; Regierungsrat Dr. J. Bubolz vom Finanzamt Mülheim (Ruhr) an die Oberfinanzdirektion Düsseldorf.

Es sind in den Ruhestand getreten: Ministerialrat Dr. O. Kirschstein, Finanzministerium, mit Ablauf des Monats Juli 1959; Oberregierungsbaurat J. Andrae, Finanzbauamt Bonn, mit Ablauf des Monats Juli 1959; Regierungsrat W. Jansen, Finanzamt Geilenkirchen, mit Ablauf des Monats Juli 1959; Regierungsrat W. Grimm, Konzernbetriebsprüfungsstelle Köln der OFD Köln, mit Ablauf des Monats Juli 1959; Regierungsrat P. Horrix Finanzamt Köln-Süd, mit Ablauf des Monats Juni 1959.

Es ist ausgeschieden: Regierungsrat J. Otten, Oberfinanzdirektion Köln, mit Ablauf des Monats Juni 1959.

— MBl. NW. 1959 S. 2045.

Ministerium für Wirtschaft und Verkehr

Personalveränderung

Es ist ernannt worden: Dipl.-Landw. Dr. Dr. Th. Braun zum Regierungsrat z. A.

— MBl. NW. 1959 S. 2046.

Arbeits- und Sozialministerium

Personalveränderungen

Es sind ernannt worden: Regierungsrat H.-J. Heise zum Oberregierungsrat; Regierungsgewerberat Dipl.-Ing. L. Laska zum Oberregierungs- und -gewerberat; Regierungsrat G. Schauerle zum Oberregierungsrat.

— MBl. NW. 1959 S. 2046.

Minister für Wiederaufbau

Lehrgänge für Wohnungs- und Siedlungswesen

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 19. 8. 1959 — III C 2 — 4.943 — 2013/59

Das Deutsche Volksheimstättenwerk — Landesverband Nordrhein-Westfalen — führt im Herbst 1959 weitere Lehrgänge für Wohnungs- und Siedlungswesen durch. Vorgesehen sind:

Grundsatzlehrgang vom 15.—17. 9. 1959 in Remscheid, Fortbildungslehrgänge

vom 13.—16. 10. 1959 in Fredeburg (Sauerland),
vom 3.—6. 11. 1959 in Hennef (Sieg),
vom 15.—18. 12. 1959 in Burg Schnellenberg
b. Attendorn (Sauerland).

In den Lehrgängen ist auch weitgehend die Behandlung von technischen Fragen der Qualitätssteigerung im Bereich des Städtebaues und des Wohnungsbau vorgenommen. Der Grundsatzlehrgang stellt den Wohnungsbau in die übergeordneten städtebaulichen und finanztechnischen Zusammenhänge, während der Fortbildungslehrgang in Hennef überwiegend für die Behandlung technischer Einzelfragen bestimmt ist.

Im Hinblick auf meine Bemühungen um die Steigerung der städtebaulichen, wohnungsplanerischen und bautechnischen Qualität im Wohnungsbau wäre es erwünscht, daß auch die technischen Bediensteten der staatlichen und kommunalen Verwaltungen sowie auch die Mitglieder der kommunalen Vertretungen, namentlich der mit Fragen

der Stadtplanung und des Wohnungsbaues befaßten Ausschüsse an den Lehrgängen teilnehmen.

Da an den Lehrgängen des Deutschen Volksheimstättenwerks Angehörige der verschiedensten Bereiche des Wohnungs- und Siedlungsbaues (staatliche und kommunale Verwaltungen, Wohnungsunternehmen, Industrieunternehmen, Kreditinstitute, freischaffende Architekten usw.) teilnehmen, wird in den Aussprachen ein vielseitiger und umfassender Meinungs- und Erfahrungsaustausch vermittelt.

Ich weise deshalb auf die Lehrgänge hin und empfehle, auch die kommunalen Vertretungen davon zu unterrichten.

An die Regierungspräsidenten,
den Minister für Wiederaufbau des Landes NW.
— Außenstelle Essen —,
die Gemeinden und Gemeindeverbände.

— MBl. NW. 1959 S. 2046.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 30 v. 10. 8. 1959

(Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM)

Datum		Gliederungsnummer GS. NW.	Seite
31. 7. 59	Bekanntmachung des Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen — Landesplanungsbehörde — über die Verbindlichkeitserklärung des Teilplanes „Kippe Glessen“ im Rahmen des Gesamtplanes für das Rheinische Braunkohlengebiet	230	133
1. 8. 59	Bekanntmachung des Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen — Landesplanungsbehörde — über die Verbindlichkeitserklärung des Teilplanes Neurath-Frimmersdorf (Restabschnitt) und des Teilplanes Westfeld Frimmersdorf im Rahmen des Gesamtplanes für das Rheinische Braunkohlengebiet	230	133
20. 7. 59	Nachtrag zu der vom Regierungspräsidenten in Düsseldorf am 23. 2. 1931 (Amtsblatt der Regierung Düsseldorf 1931 S. 60) erteilten Genehmigungsurkunde für die Barmer Bergbahn AG in Wuppertal-Barmen		134
Anzeige des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.			
23. 7. 59	Betritt: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für die Verbreiterung der Landstraße II. Ordnung Nr. 2572 in Tecklenburg		134

— MBl. NW. 1959 S. 2047/48.

Nr. 31 v. 17. 8. 1959

(Einzelpreis dieser Nummer 0,80 DM)

Datum		Gliederungsnummer GS. NW.	Seite
15. 7. 59	Anordnung über Baubeschränkungen zur Sicherung der Gewinnung von Bodenschätzen in den Gemeinden Wulfen, Lippramsdorf und Stadt Marl (Kreis Recklinghausen)	230	135

— MBl. NW. 1959 S. 2047/48.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck)
durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6.— DM, Ausgabe B 7,20 DM.